



Antrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers, Dr. Anne Cyron, Andreas Winhart, Dr. Ralph Müller, Josef Seidl, Ferdinand Mang, Roland Magerl** und **Fraktion (AfD)**

Aufklärungskampagne zur Befreiung von der Maskenpflicht

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine groß angelegte Aufklärungskampagne, eine sogenannte Akzeptanzkampagne gegenüber Menschen, die keine Maske oder Face Shield tragen können, unverzüglich bayernweit zu starten.

Diese „Akzeptanzkampagne“ soll mit

- Plakaten in Form von öffentlichen Anschlägen in den bayerischen Gemeinden,
- Inseraten in bayerischen Print- und Onlinemedien,
- der Versendung von Informationsschreiben an die Landrats- und Gesundheitsämter in Bayern

erfolgen.

Begründung:

Auch der Staatsregierung ist dies bewusst und deswegen gibt es auch Ausnahmeregelungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV).

Seit der Einführung der Maskenpflicht in Bayern vernimmt man fast täglich, dass Menschen diskriminiert und ausgeschlossen werden, wenn es ihnen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BayIfSMV nicht möglich ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.

Es gibt unterschiedliche Formen der Diskriminierung von Menschen, die keine MNB tragen können oder dürfen. Teilweise wird ihnen trotz Attest in vielen Läden der Zugang verwehrt, sie werden in den öffentlichen Verkehrsmitteln angefeindet und im schlimmsten Fall kommt es zu körperlichen Angriffen, wie jüngst ein Fall in Ludwigsburg (Baden-Württemberg) zeigt. Hier wurde ein 11-jähriger Junge, dem das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) attestiert nicht möglich ist, von einer wild gewordenen Frau brutal vor einem Supermarkt angegriffen.

Offenbar würden sich bei den Beratungsstellen immer mehr Betroffene melden, denen trotz mitgeführtem ärztlichen Attest der Zugang zu Restaurants, Kaufhäusern oder Arztpraxen verwehrt würde, oder sie nach Betreten von anderen Kunden und Mitarbeitern bloßgestellt würden, wie Andreas Foitzik der Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg bestätigt.

Solche Zustände darf man nicht hinnehmen und daher muss die Bevölkerung ausreichend aufgeklärt werden. Denn wenn Betroffenen trotz eines Attests der Zutritt verwehrt wird, stellt das eine mittelbare Diskriminierung dar und kann nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in letzter Konsequenz eine Klage wegen einer gesetzeswidrigen Ungleichbehandlung für Ladeninhaber, Restaurantbesitzer, Arztpraxen etc. nach sich ziehen. Wenn ein Betroffener trotz Attest gezwungen wird,

eine Maske oder ähnliches zu tragen, könnte das eine Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und strafrechtliche Konsequenzen für die Geschäftstreibenden bedingen.

Die Staatsregierung und insbesondere Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat es leider in den letzten Monaten versäumt die Bevölkerung richtig über die BayIfSMV aufzuklären und hat damit auch vielen Gerüchten großen Raum geboten. Konkret geht es auch hier darum, dass Ladenbesitzer oder auch Gast- und Hotelleriebetriebe noch immer glauben, dass sie hohe Bußgelder zahlen müssten, falls ein Kunde in ihrem Laden ohne MNB/MNS einkaufen ginge und geahndet würde. Dass das eine klare Fehlinformation ist, ob gewollt oder nicht, liegt spätestens seit der Beantwortung der Anfrage zum Plenum Drs. 18/9210 klar auf der Hand. Darin antwortet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

„Sofern ein Kunde seiner Maskenpflicht in einem Ladengeschäft nicht nachkommt, stellt dies keine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung des Ladeninhabers dar, sondern nur des betroffenen Kunden oder dessen Begleitperson. Es stellt lediglich einen bußgeldbewehrten Verstoß dar, wenn ein Ladeninhaber nicht sicherstellt, dass das Personal seiner Maskenpflicht nachkommt.“

Daher fordern wir eine bayernweite „Akzeptanzkampagne“, wie im Antragstext formuliert, mit folgenden Inhalten, welche den Menschen in Bayern Klarheit bringen soll:

- Es gibt Menschen, die aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen oder aber weil sie das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, vom Tragen eines MNS, einer MNB oder eines Face Shields in § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BayIfSMV ausdrücklich ausgenommen sind.
- Menschen, die aus genannten Gründen keine Maske tragen können oder dürfen, darf nicht der Zutritt zu Läden, Restaurants, Ämtern, Praxen, Kaufhäusern etc. verwehrt werden, denn das stellt eine Diskriminierung dar und kann nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG eine Klage nach sich ziehen.
- Geschäftsinhaber müssen keine Bußgelder bezahlen, wenn ein Kunde seiner Maskenpflicht nicht nachkommt (§ 22 BayIfSMV).
- Falls Geschäftsinhaber einen Kunden gegen seinen Willen zwingen eine Maske oder ähnliches zu tragen, kann das eine Nötigung nach § 240 StGB darstellen und strafrechtlich geahndet werden.